



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

31. Juli 1995

Nr. 594 R-362-30 Ortsplanung Schattdorf; Genehmigung des Quartiergestaltungsplanes Obere Oelerrütti

Am 6. Mai 1991 hatte der Regierungsrat mit RRB Nr. 399 den QGP Obere Oelerrütti genehmigt. Gestützt auf das Raumplanungsgesetz (RPG) und in Beachtung des Baugesetzes des Kantons Uri (BauG) und des Regierungsratsbeschlusses (RRB) vom 12. Dezember 1989 hat der Gemeinderat Schattdorf die von ihm am 1. Juni 1995 erlassene Änderung dieses Quartiergestaltungsplanes (QGP) dem Regierungsrat am 27. Juni 1995 wiederum zur Genehmigung unterbreitet.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Seit der Genehmigung des QGP Oelerrüti vom 6. Mai 1991 ist das einschlägige Recht von Bund, Kanton und Gemeinde nicht verändert worden; die Änderung des QGP ist also aufgrund der nämlichen Rechtsgrundlagen zu prüfen.
2. Das vom QGP erfasste Gebiet ist gemäss Zonenplan Schattdorf der QGP-Pflicht unterstellt und entspricht dem rechtsgültigen QGP.
3. Der dem Erlass beigelegte Bericht des Gemeinderates Schattdorf vom 17. Mai 1995 erfüllt die Anforderungen der RPV Artikel 26. Zusammen mit dem Situationsplan 1:500 und dem Quartiergestaltungsreglement vom 10. Mai 1995 ist er verbindlicher Bestandteil des QGP.
4. Mit RRB Nr. 399 vom 6. Mai 1991 hatte der Regierungsrat den QGP Obere Oelerrütti bereits genehmigt; eine Änderung des genehmigten Planes macht aber ein neuerliches QGP-Verfahren nötig. Anstelle des ursprünglich geplanten Doppeleinfamilienhaus wird neu ein Mehrfamilienhaus erstellt. Insgesamt entstehen so im Vergleich zum ursprünglichen QGP

vier zusätzliche Wohnungen. Stellung, Lage und Gestaltung der Baute bleiben im Vergleich zum bewilligten QGP unverändert. Grün- und Spielflächen entsprechen dem ursprünglichen Projekt.

Mit RRB Nr. 399 vom 6. Mai 1991 hatte der Regierungsrat unter Ziffer 4 verlangt, dass hinsichtlich des rechtssetzenden Inhalts des QGP die Aussagen im Reglement zu gelten haben und nicht die Details Aussagen der verschiedenen Einzelpläne im Massstab 1:200. Dies gilt sinngemäss auch für die hier zu genehmigende Änderung; zusätzlich hat der Situationsplan 1:500 als rechtssetzenden Inhalt des QGP zu gelten.

Lage und Funktion des Spielplatzes muss ebenfalls als verpflichtender Planinhalt gelten. Es ist zudem Aufgabe der Gemeindebehörde, dafür zu sorgen, dass dieser Spielplatz zweckmässig eingerichtet und unterhalten wird.

5. Gegen den überarbeiteten QGP sind laut Mitteilung der Gemeinde Schattdorf keine Einsprachen erhoben worden.

und beschliesst:

Der QGP Obere Oelerrütti wird gestützt auf Artikel 26 RPG und in Anwendung von Artikel 29 BauG unter Hinweis auf die Erwägungen unter Ziffer 4 hievor und auf den RRB Nr. 399 vom 6. Mai 1991 genehmigt.

Mitteilung an den Gemeinderat Schattdorf (mit je 3 Exemplaren der genehmigten Dokumente: Reglement und Situationsplan im Massstab 1:500); Abteilung Raumplanung (mit je einem genehmigten Dokument); Amt für Umweltschutz; Sekretariat Volkswirtschaftsdirektion; Justizdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

Dr. T. Kenney